

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

1. der V[redacted] zu B[redacted], Allgemeinen Versicherungs-
Actien-Gesellschaft in B[redacted], L[redacted]straße [redacted],
vertreten durch ihren Vorstand,
2. des B[redacted] Pfandbriefamts (B[redacted] Stadtschaft)
in B[redacted], Am K[redacted]bad [redacted], vertreten durch den Vor-
stand,

Antragsgegnerinnen und Beschwerdegegnerin-
nen, zu 1) auch Beschwerdeführerin
(für die sofortige weitere Beschwerde)

zu 1) vertreten durch Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]

gegen

die Alfred Sch[redacted] Kommanditgesellschaft i.L.,
vertreten durch deren Liquidatoren Dr. Alfred Sch[redacted]
[redacted], Walter Sch[redacted] und Frau Christiane Gu[redacted]
[redacted] geb. Ba[redacted] in B[redacted]-C[redacted], K[redacted]-
G[redacted]-Straße [redacted],

Antragstellerin und Beschwerdeführerin so-
wie Beschwerdegegnerin
(für die sofortige weitere Beschwerde),

vertreten durch Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 11. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Tasche, sowie der Bundesrichter Dr. Hücking-
haus, Dr. Augustin, Dr. Oechßler und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den
Beschluß des Zivilsenats 1 a des Kammergerichts
vom 31. Oktober 1956 wird auf Kosten der Antrags-
gegnerin zu 1) zurückgewiesen. Außergerichtliche
Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwer-
de wird auf 8 500 - 8 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter war der im Jahre 1940 verstorbene Baumeister Alfred Sch[REDACTED], Dieser ist von seinen drei Söhnen, nämlich Walter Sch[REDACTED], Dr. Alfred Sch[REDACTED] und Dr. Erich Sch[REDACTED] beerbt worden. Letzterer ist im April 1952 verstorben. Er ist von der Ehefrau Liselotte Sch[REDACTED] den minderjährigen Kindern Viola und Claudia Sch[REDACTED] sowie der Ehefrau Angelika P[REDACTED] geb. Sch[REDACTED] beerbt worden. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation. Liquidatoren sind Walter und Dr. Alfred Sch[REDACTED] sowie die Ehefrau Gu[REDACTED] geb. Ba[REDACTED].

Die Kommanditgesellschaft ist Eigentümerin der in B[REDACTED]-C[REDACTED], H[REDACTED]allee [REDACTED] Ecke R[REDACTED]straße [REDACTED] belegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts C[REDACTED] [REDACTED] von Stadt C[REDACTED] Band 263 Blatt [REDACTED] und [REDACTED] verzeichneten Grundstücke, die zusammen 2249 qm umfassen. Die früher auf diesen Grundstücken vorhandenen Gebäude sind durch Kriegseinwirkung zum größten Teil zerstört. In den Jahren 1949/1950 hat die Antragstellerin mit dem Wiederaufbau dieser Häuser begonnen. Seitdem werfen die Grundstücke wieder Mieterträge ab.

In Abteilung III der angegebenen Grundbücher sind außer den unter den Nummern 5 eingetragenen Restkaufhypotheken, die heute Eigentümergrundschulden sind, folgende Hypotheken eingetragen:

- a) Unter Nr. 6 a eine Darlehensgesamthypothek

- 3 -

in Höhe von 486 200,- GM, umgestellt auf
48 620,- DM für die Antragsgegnerin zu 1),

- b) unter Nr. 6 b eine Darlehns Gesamthypothek
in Höhe von 140 000,- GM für die Aktiengesellschaft Bodenkreditbank in Ba[REDACTED],
- c) unter Nr. 7 eine Darlehns Gesamthypothek in
Höhe von 21 505,20 RM für die Antragsgegnerin zu 2).

Die noch für die N[REDACTED]-W[REDACTED] Aktiengesellschaft eingetragene Hypothek Nr. 5 von 26 578,49 RM geht den Gesamthypotheken Nr. 6 und 7 im Range nach. Unter den Nummern 8 bis 13 sind weitere Gesamtgrundpfandrechte nach der Währungsreform eingetragen worden.

Die Antragstellerin die vom 1. Januar 1951 die Zinsen laufend zahlt, hat beantragt, die bis zum 31. Dezember 1950 entstandenen Zinsrückstände für die Hypotheken 6 a und 7 von 10 562,25 DM und 1 377,50 DM auf 0,- DM herabzusetzen. Sie hat geltend gemacht, sie habe durch Kriegsereignisse und Kriegsfolgen schwere Einbußen erlitten, insbesondere durch Enteignung wertvoller Industriebetriebe und Grundstücke in der Ostzone und in Ost-Berlin. Ihr seien außer den Grundstücken H[REDACTED]allee [REDACTED] Ecke R[REDACTED]straße [REDACTED] lediglich 5 erheblich beschädigte Grundstücke in der E[REDACTED]-Straße [REDACTED] vier Häuser in der M[REDACTED]str. [REDACTED] und Fr[REDACTED]str. [REDACTED], die ebenfalls schwer beschädigt seien, sowie der Häuserblock Pl[REDACTED]allee [REDACTED] Es[REDACTED]allee und L[REDACTED]str. [REDACTED] verblieben. Sie sei jetzt so sehr überschuldet, daß ein Eigenkapital nicht mehr vorhanden sei und die persönlich haftenden Gesellschafter mit großen Beträgen aus der persönlichen Haftung verpflichtet seien. Diese seien ebenfalls vermögenslos. Reineinnahmen seien aus den Grundstücken



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

H[redacted]allee [redacted] nicht zu erzielen. Ihre schlechte wirtschaftliche Lage sei insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Aktiengesellschaft Bodenkreditbank in Ba[redacted] eine Umstellung ihrer Forderung im Verhältnis 1 : 1 für sich in Anspruch nehme und der Wiederaufbau der Häuser, den die Erbengemeinschaft nach Alfred Sch[redacted] sen. mit eigenen Mitteln vorgenommen habe, die Aufnahme erheblicher neuer Kredite erforderlich gemacht habe, wodurch weitere beträchtliche Zinsverpflichtungen entstanden seien, die zuerst abgedeckt werden müßten, weil diese Geldgeber den Wiederaufbau, der noch nicht vollendet sei, überhaupt erst ermöglicht hätten. Es würde für sie eine unzumutbare Härte bedeuten, wenn sie jetzt noch die rückständigen Zinsen für die Zeit von 1945 bis zum 31. Dezember 1950 entrichten müßte, zumal da die Antragsgegner nicht bedürftig seien und ohne den Wiederaufbau auch in den Jahren nach 1950 keine Zinsen erhalten haben würden. Die Belastung der Grundstücke durch die unter den Nummern 6 und 7 eingetragenen Hypotheken belaufe sich jetzt noch auf 191 150,- DM. Der Einheitswert der Grundstücke habe früher 449 500,- RM betragen und sei per 1. Januar 1946 auf 67 400,- RM herabgesetzt worden. Die Belastung aus der Zeit vor der Währungsreform übersteige danach den Einheitswert um ein Vielfaches. In den Jahren 1945 bis 1949 hätten sich zwar ohne Berücksichtigung der zu entrichtenden Zinsen Überschüsse ergeben, doch sei im Jahre 1950 ein erheblicher Fehlbetrag entstanden, wodurch sie für den ganzen Zeitraum von 1945 bis 1950 ein erhebliches Defizit aufzuweisen habe. Es könne ihr bei ihrer äußerst ungünstigen Vermögenslage nicht zugemutet werden, jetzt noch die in jenem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen nachzuzahlen.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat um Zurückweisung des Vertragshilfeantrages gebeten und geltend gemacht, daß es auf die Erträge der Grundstücke für die ganze Zeit von 1945 bis zur Entscheidung ankomme. Sie hat die Angaben der Antragstellerin über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse als unzureichend angesehen und eine völlige Offenlegung dieser Verhältnisse nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 VHG verlangt, und zwar auch hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Antragsgegnerin zu 1) hat weiter vorgebracht: Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 VHG für eine Herabsetzung der Zinsen seien nicht gegeben, weil die Grundstückserträge weit höher seien als die Summe der rückständigen Zinsen. Die Antragstellerin habe im übrigen die Grundstückserträge nur bis zum Jahre 1950 mitgeteilt und damit der Auflage des Gerichts aus § 9 VHG nur unzureichend genügt. Eine Herabsetzung der ihr zustehenden Zinsen sei außerdem nach § 3 Abs. 2 Satz 2 VHG in Verbindung mit § 2 VHG schon deshalb nicht zulässig, weil die rückständigen Zinsen der ihr im Range nachfolgenden Hypotheken bisher nicht herabgesetzt worden seien.

Die Antragsgegnerin zu 2) hat ebenfalls um Zurückweisung des Vertragshilfeantrages gebeten.

Das Landgericht hat den Vertragshilfeantrag zurückgewiesen. Es ist von einer Ertragsminderung durch Kriegsschäden von mehr als 25 % ausgegangen, hat aber die Möglichkeit einer Herabsetzung der Zinsen verneint, weil die Grundstückserträge den Zinsrückstand überstiegen hätten. Dabei hat es den Rohertrag der Grundstücke bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde gelegt und

die Ansicht vertreten, die Antragstellerin könne sich nicht darauf berufen, daß sie die Einnahmen zur Abdeckung der Zinsverpflichtungen aus den für den Wiederaufbau aufgenommenen Krediten benötige. Das Landgericht ist weiter der Auffassung, die Antragstellerin könne ihren Antrag auch nicht mit Erfolg darauf stützen, daß sie durch die Umstellung der Forderung der Bodenkreditbank in Ba [REDACTED] im Verhältnis 1 : 1 über den Ertrag ihrer Grundstücke hinaus mit Zinsverpflichtungen belastet sei; denn sie habe die Möglichkeit gehabt, auch hinsichtlich der Hypotheken Nr. 6 b und 5 Vertragshilfe zu beantragen, worauf sie ausdrücklich hingewiesen worden sei. Daraus, daß die Antragstellerin gleichwohl insoweit keine Vertragshilfe begehrt habe, hat das Landgericht gefolgert, daß ihr die begehrte Herabsetzung der rückständigen Zinsen der Antragsgegnerinnen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, § 2 VHG zu versagen sei. Das Landgericht hat der Antragstellerin auch das Recht abgesprochen, sich aus besonderen Gründen auf eine unbillige Härte zu berufen, da sie sich dadurch, daß sie es unterlassen habe, die jeweils im Range nachstehenden Gläubiger in das Vertragshilfeverfahren einzubeziehen, der Möglichkeit einer günstigeren Stellung in diesem Verfahren selbst beraubt habe, so daß die ihr daraus erwachsenden Nachteile keine unbillige Härte darstellten.

Diese Entscheidung hat die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angegriffen.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin sich mit der Antragsgegnerin zu 2) dahin geeinigt, daß diese ihre Forderung auf 400,-- DM ermäßigt hat, die sodann von ersterer gezahlt worden sind. Die Antragstellerin, die ihren Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 2) daraufhin zurückgenommen hat, hat ferner

hinsichtlich der Forderungen der Bodenkreditbank in Ba. Vertragshilfe beantragt, ist jedoch mit diesem Antrage abgewiesen worden.

Zur Begründung der sofortigen Beschwerde hat die Antragstellerin vorgetragen: Die unter Nr. 5 eingetragene Restkaufgeldhypothek sei bereits vor der Währungsreform durch Begleichung der Schuld Eigentümergrundschild geworden, so daß hinsichtlich dieser Post für einen Vertragshilfeantrag kein Raum gewesen sei. Die Bodenkreditbank in Basel habe den Zinssatz von 4 1/2 % auf 4 % ermäßigt und außerdem für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 rückständige Zinsen im Betrage von 28 600,- DM erlassen. Der seitens dieser Gläubigerin gewährte Nachlaß belaufe sich danach auf insgesamt 32 100,- DM.

In Ergänzung ihres Vorbringens in erster Instanz hat die Antragstellerin noch geltend gemacht: Sie habe bis zum 31. Dezember 1950 keine Einnahmen aus den Grundstücken erzielt. Auf ihre Roheinnahmen zur Zeit der Entscheidung könne es nicht ankommen; denn die Gläubiger der Wiederaufbaukredite müßten wegen ihrer Zinsansprüche auf jeden Fall befriedigt werden, da anderenfalls mit der Zwangsversteigerung der Grundstücke gerechnet werden müsse. Die Wiederaufbaukosten hätten sich auf 721 385,- DM belaufen und seien zu einem erheblichen Teil durch Belastung von Grundstücken aufgebracht worden, die nicht der Kommanditgesellschaft gehörten, sondern im Eigentum der Erbengemeinschaft Sch. ständen. Zwischen den Vermögensmassen dieser beiden Rechtspersönlichkeiten müsse streng unterschieden werden. Das Verlangen, die Bruttoerträge der Grundstücke zur Tilgung der rückständigen Zinsen zu verwenden, widerspreche Treu und Glauben.

Der Einheitswert dieses Grundbesitzes ohne das errichtete Gebäude betrage nunmehr 40 500,- DM und derjenige der von der Erbengemeinschaft wiederaufgebauten Häuser 478 500,- DM. Der Wiederaufbau habe mangels der erforderlichen Mittel nicht beendet werden können, obwohl die Erbengemeinschaft nicht nur eigene Grundstücke erheblich belastet, sondern zur Überbrückung auch Wechsel- und Bankkredite aufgenommen habe. Bei dieser Sachlage sei ihr die Zahlung der rückständigen Zinsen nicht zuzumuten.

Die Antragsgegnerin zu 1) (künftig kurz als Antragsgegnerin bezeichnet) hat um Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gebeten und geltend gemacht, daß eine Herabsetzung der Zinsen auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 VHG nicht vorgenommen werden könne, da sogar der Reinertrag ihre Zinsforderung überstiegen habe. Sie hat ferner vorgebracht: Einer Herabsetzung ihres Zinsanspruchs stehe auch § 2 VHG entgegen, da die Antragstellerin das Pfandbriefamt und die Bodenkreditbank in Ba~~u~~ wegen ihrer Zinsansprüche zum Teil befriedigt habe. Außerdem sei im Falle des § 3 Abs. 2 VHG der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erzielte Rohertrag maßgebend. § 3 Abs. 3 VHG stehe der Antragstellerin auch nicht zur Seite. Es komme nicht allein auf die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin, sondern auch auf die der Erben des verstorbenen persönlich haftenden Gesellschafters an; denn es sei nicht zwischen der Kommanditgesellschaft und der Erbengemeinschaft zu unterscheiden. Letztere verfüge über eine erhebliche Anzahl von Grundstücken, welche die Antragstellerin nicht angegeben habe, deren Darstellung ihrer Wirtschaftslage überhaupt widerspruchsvoll und unzulänglich sei. Angesichts dieses Grundbesitzes würde die Herabsetzung der Zinsen eine ihr nicht

zumutbare Härte bedeuten. Zu beanstanden sei auch, daß die Antragstellerin den Grundbesitz mit seinen Einheitswerten und nicht mit dem höheren Verkehrswert in ihre Berechnungen eingesetzt habe. Außerdem habe sie die Hypothekengewinnabgabe in voller Höhe abgezogen, obwohl diese aus den verschiedensten Gründen gemindert werden könne. Der Vertragshilfeantrag entbehre nach alledem der Berechtigung.

Das Kammergericht hat unter Abänderung der Entscheidung des Landgerichts die Zinsforderung der Antragsgegnerin auf 2 000,- DM herabgesetzt und die sofortige Beschwerde der Antragstellerin im übrigen zurückgewiesen. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die gänzliche Abweisung des Vertragshilfeantrages.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß § 18 Abs. 3 VHG zulässig, aber nicht begründet.

Die Antragsgegnerin rügt Verletzung der §§ 3, 2 und 1 VHG.

1. Das Kammergericht hat die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 VHG für eine Herabsetzung der Zinsen nicht für gegeben erachtet, weil sich die Mieteinnahmen aus den Grundstücken von 1945 bis zur Währungsreform auf 2 332,05 DM und in der Folgezeit bis zum 31. Dezember 1950 auf 21 843,32 DM belaufen hätten und dieser Rohertrag, auf den es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ankomme, den Zinsrückstand von 10 562,25 DM überstiegen habe. Es hat in seiner Zusammenstellung der

Mieteinnahmen, der Ausgaben und der Reinerträge die von der Antragstellerin in Rechnung gestellten Ausgaben für Hypothekenzinsen nicht berücksichtigt, weil diese offenbar nicht gezahlt worden seien, und erwogen, daß die Antragsgegnerin zu 1), soweit Zinsen an ihr im Range nachgehende Gläubiger entrichtet sein sollten, die Zahlungen nicht gegen sich gelten zu lassen brauche.

Das Kammergericht hat hingegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 und des § 1 VHG für eine Herabsetzung der Zinsrückstände für vorliegend erachtet.

Die Antragsgegnerin macht demgegenüber geltend, ihre Zinsforderung habe nicht herabgesetzt werden dürfen, solange nicht die Zinsforderung des Berliner Pfandbriefamts auf 0,00 DM herabgesetzt sei. Sie vermißt ferner eine Begründung hinsichtlich des Erfordernisses der unbilligen Härte im Sinne des § 2 VHG und eine Prüfung der Frage, ob nicht auch an die Bodenkreditbank in Ba und möglicherweise sogar noch an andere Gläubiger Zinsen gezahlt worden sind. Sie sieht ferner einen Widerspruch darin, daß das Kammergericht die Vorschrift des § 3 Abs. 2 VHG als zwingend angesehen, aber gleichwohl eine Zinsherabsetzung vorgenommen habe.

Diese Rügen sind nicht gerechtfertigt.

Das Kammergericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 VHG für eine Herabsetzung der Zinsen verneint, indem es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. z.B. Beschluß vom 13. Januar 1956, V ZB 54/55, BGHZ 19, 363 = NJW 1956, 510 = LM Nr. 10 zu § 3 VHG) von dem Rohertrag der Grund-

stücke ausgegangen ist. Selbst wenn, wie die Antragsgegnerin behauptet, sogar der Reinertrag ihre Zinsforderung überstiegen haben sollte, würde sie dadurch nicht beschwert sein, daß das Kammergericht seiner Berechnung den Rohertrag zugrunde gelegt hat; denn in beiden Fällen ist der Tatbestand des § 3 Abs. 2 VHG nicht gegeben, der eine Herabsetzung der Zinsen für den Fall vorschreibt, daß der Zinsrückstand den Grundstücksertrag übersteigt. Das Kammergericht hat sich auch nicht in einen Widerspruch verwickelt, indem es die Vorschrift des § 3 Abs. 2 VHG als zwingend charakterisiert und gleichwohl eine Zinsherabsetzung vorgenommen hat. Es hat diese Vorschrift offensichtlich in dem Sinne als zwingend angesehen, wie es auch seitens des erkennenden Senats wiederholt geschehen ist, der beispielsweise in seiner Entscheidung vom 20. Januar 1956 (V ZB 19/55, NJW 1956, 509 = LM Nr. 15 zu § 1 VHG) ausgeführt hat, die an sich zwingenden Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 VHG gälten nicht ausnahmslos, sondern entfielen dann, wenn ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer unzumutbaren Härte für den Gläubiger oder Schuldner führen würde (vgl. auch den Beschluß vom 2. November 1955, V ZB 37/55). Unbegründet ist auch die Rüge, daß § 2 VHG der Zinsherabsetzung entgegenstehe. In § 3 VHG ist allerdings im 2. Satz des zweiten Absatzes gesagt, daß § 2 VHG entsprechend gelte. Der erkennende Senat hat indessen in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1957 (V ZB 18/57, WM 1957, 1103) dargelegt, daß das Rangprinzip bei der Zinsherabsetzung nur dann in Betracht kommt, wenn die Zinsen den Ertrag des Grundstücks übersteigen und auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 VHG herabgesetzt werden, daß § 2 VHG dagegen bei einer Zinsherabsetzung auf Grund des § 3 Abs. 3 VHG keine Anwendung findet. Im vorliegenden Falle beruht die Herabsetzung der Zinsen gerade nicht auf § 3 Abs. 2 VHG, da das Kammerge-

richt den Tatbestand dieser Vorschrift als nicht gegeben angesehen und seine Entscheidung auf Grund des § 3 Abs. 3 VHG in Verbindung mit § 1 VHG getroffen hat. Da die Antragsgegnerin selbst die Ansicht vertritt, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 VHG hier nicht vorliegen, ist auch von ihrem Standpunkt aus für eine Anwendung des § 2 VHG kein Raum. Ihre Auffassung, daß der Herabsetzung der rückständigen Zinsen das Rangprinzip entgegenstehe, ist danach irrig. Es bedurfte infolgedessen auch keiner Ermittlungen darüber, ob die Antragstellerin an im Range nachgehende Gläubiger Zinszahlungen geleistet hat und in welchem Umfang dies etwa geschehen ist. Ebenso wenig kam es nach dem Gesagten darauf an, ob, wie es § 2 Abs. 1 VHG voraussetzt, die Zinsherabsetzung zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich ist. Es ist danach nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht zu dieser Frage nicht Stellung genommen hat. Die Antragsgegnerin vermißt also insoweit zu Unrecht eine Begründung.

2. Das Kammergericht hat als dargetan angesehen, daß die Antragstellerin durch Kriegssereignisse und nachkriegsbedingte Enteignungen im Ostsektor Berlins und in der Sowjetzone besonders starke Verluste erlitten hat und noch heute überschuldet ist. Es hat diese Auffassung aus der Entwicklung der Einheitswerte der belasteten Grundstücke und den Unterbilanzsummen der Antragstellerin hergeleitet. Als Einheitswerte hat das Kammergericht dabei

per 1. Januar 1935	einen solchen von	449 500,-	RM
per 1. April 1946	" " "	67 400,-	"
per 1. April 1949	" " "	41 100,-	"
per 1. Januar 1952	" " "	40 500,-	"

(ohne Gebäude) zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Unter-

bilanzsummen ist das Kammergericht von folgenden Beträgen ausgegangen:

am 1. April	1949	978 696,93 DM
" 1. Januar	1950	1 010 289,80 "
" 1. Januar	1951	1 077 291,54 "
" 1. Januar	1952	1 147 259,77 "
" 31. Dezember	1955	937 596,71 "

Das Kammergericht hat hervorgehoben, daß die Antragsgegnerin diese Zahlen nicht gelten lassen wolle, und zu deren Gunsten unterstellt, daß sich durch andere Bewertung von Einzelposten eine geringere Verschuldung der Antragstellerin feststellen lasse. Es hat aber jeglichen Anhaltspunkt dafür vermißt, daß eine Verschuldung ganz entfallen könnte und sich Überschüsse ergeben könnten, was für eine der Antragsgegnerin günstigere Entscheidung allein von Bedeutung wäre. Das Kammergericht hat die Ansicht vertreten, daß unter diesen Umständen die Ablehnung jeder Zinsherabsetzung für die Antragstellerin eine ihr nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Es hat deshalb die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 VHG auf Grund des § 1 VHG getroffen.

Die Antragsgegnerin rügt die Anwendung des § 3 Abs. 3 VHG zu Gunsten der Antragstellerin. Sie bemängelt, daß das Kammergericht eine Ertragsaufstellung bis 1950 einschließlich gegeben und damit rechtsirrtümlich nicht die Grundstückserträge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung berücksichtigt habe. Sie macht weiter geltend: Der von dem Kammergericht ermittelte Fehlbetrag treffe nicht zu, da Aufwendungen für den Wiederaufbau als Unterhaltungskosten angesehen worden seien. Vom 2. Quartal 1949 ab bis zum Ende des Jahres 1950 hätten die Mieteinnahmen 20 207,25 DM betragen, während für Instandsetzungen 40 494,70 DM angesetzt seien. Selbst wenn man der Antrag-

stellerin als Unterhaltungskosten den hohen Betrag von 20 % der Mieteinnahmen zubillige, ergebe sich anstelle des von dem Kammergericht ermittelten Fehlbetrages von 28 413,37 DM ein Überschuß von rund 8 100,- DM. Zusammen mit dem Überschuß von 1 920,- DM, der bis zur Währungsreform erzielt worden sei, belaufe sich der Reinertrag auf mehr als 10 000,- DM, so daß dieser schon ausgereicht hätte, ihren Zinsanspruch als erstrangig gesicherte Gläubigerin zu erfüllen. Zudem hätte das Kammergericht auf den Rohertrag und auf die Erträge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung abstellen müssen. Es hätte dann aber nicht zur Anwendung des § 3 Abs. 3 VHG kommen können. Der Schuldner könne sich jedenfalls dann nicht auf diese Vorschrift berufen, wenn der Grundstücksertrag so erheblich sei, daß auch nach Abzug der Unterhaltungskosten noch ein Überschuß verbleibe, der die Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten zulasse; denn sonst würde dem Hypothekengläubiger zugemutet, aus seinen Mitteln zu dem Lebensunterhalt des Schuldners oder zur Beseitigung von Kriegsschäden beizutragen. Es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn man zulassen wollte, daß der Schuldner über die dem Gläubiger auf Grund seines Hypothekenrechts vorbehaltenen Einkünfte frei verfüge. Keinesfalls könne § 3 Abs. 3 VHG Platz greifen, wenn ausreichende Mieteinnahmen und sogar Reinerträge vorlägen. Die Antragstellerin habe die Einnahmen aus den Grundstücken seit der Währungsumstellung bis Ende 1955 auf 306 033,43 DM beziffert und die Ausgaben mit 277 682,32 DM angegeben. Daraus ergebe sich ein Überschuß von 28 351,11 DM. Die hier strittige Zinsverbindlichkeit belaufe sich danach nur auf etwas mehr als ein Drittel des von der Antragstellerin selbst gegebenen Überschusses. Zu beachten sei, daß unter den Ausgaben 48 966,12 DM für Zinsen, 119 675,17 DM für Wiederaufbau und 14 190,23 DM als Finanzierungskosten ver-

bucht seien. Diese Posten gehörten aber nicht zu den Unterhaltungskosten der Grundstücke. Setze man diese Posten ab, so ergebe sich ein Überschuß von rund 210 000,- DM, also etwa das Zwanzigfache des umstrittenen Zinsbetrages.

Diese Rügen sind nicht gerechtfertigt.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG erfordert, wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1957 (V. ZB 18/57, WM 1957, 1103) ausgeführt hat, ebenso wie die Vorschrift des § 1 VHG eine Interessenabwägung, wobei die Entscheidung im ersten Falle auf eine unzumutbare Härte für den Gläubiger oder Schuldner, im letzteren Falle lediglich auf die Unzumutbarkeit der Leistung für den Schuldner abzustellen ist. Durch § 3 Abs. 3 VHG ist die Möglichkeit geschaffen, Härten, die sich aus der schematischen Regelung des § 3 Abs. 1 und 2 VHG für den Gläubiger oder den Schuldner ergeben können, auszugleichen. Das ist indessen nur zulässig, wenn die grundsätzliche Regelung in den Absätzen 1 und 2 aus besonderen Gründen zu einer unzumutbaren Härte für den einen oder den anderen Teil führen würde. Ob ein besonderer Grund vorliegt, ist nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen. Im vorliegenden Falle überstiegen die Roherträge der Grundstücke die Zinsforderung der Antragsgegnerin. Daraus hat das Kammergericht zutreffend hergeleitet, daß hier der Tatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 VHG nicht gegeben ist. Diese Vorschrift besagt aber auch, daß, wenn - wie hier - der Grundstücksertrag höher ist als die Zinsen, eine Herabsetzung der Zinsen auf Grund dieser Gesetzesbestimmung unzulässig ist. Eine Herabsetzung der Zinsen ist danach im vorliegenden Falle nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 VHG gegeben sind.

Die Antragstellerin hat sich denn auch auf diese Vorschrift berufen. Sie sieht einen besonderen Grund in ihrer äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage, die durch die erlittenen schweren Kriegs- und Kriegsfolgeschäden sowie durch die mit dem Wiederaufbau des B Gebäudes verbundenen erheblichen Belastungen hervorgerufen sei. Die Antragsgegnerin zieht nicht in Zweifel, daß die Antragstellerin und die Erbgemeinschaft Schrobbsdorff die im einzelnen angeführten Kredite aufgenommen hat und dadurch erhebliche Zins- und Amortisationsverpflichtungen entstanden sind. Sie glaubt dem entgegenhalten zu können, daß sie als Gläubigerin der erstrangigen Hypothek alle diese Verbindlichkeiten nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Antragsgegnerin übersieht, daß die jetzigen Mieterträge erst durch den Wiederaufbau des Gebäudes erzielt werden konnten. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Juni 1955 (V ZB 17/55, MDR 1955, 545 = JZ 1955, 587 = LM Nr. 6 zu § 3 VHG) kann allerdings ein besonderer Grund im Sinne des § 3 Abs. 3 VHG darin liegen, daß der Schuldner durch den Wiederaufbau des Gebäudes eine Ertragssteigerung herbeigeführt und dadurch eine ursprünglich vorhandene Ertragsminderung, die zur Anwendung des § 3 Abs. 2 VHG berechtigt hätte, beseitigt hat. Ob in Fällen dieser Art die Gewährung von Vertragshilfe eine dem Gläubiger nicht zumutbare Härte darstellt, ist eine Frage, die sich nicht generell beantworten läßt, da es stets auf die Lage des Einzelfalls ankommt. In der angeführten Entscheidung hat der erkennende Senat hervorgehoben, daß bei einer Ertragssteigerung durch Wiederaufbau des Gebäudes im Rahmen des § 3 Abs. 3 VHG auch geprüft werden müsse, ob der Ertrag etwa durch die bestehenden Verbindlichkeiten und die Zinsrückstände völlig aufgezehrt oder in einer für den Schuldner unzumutbaren Weise gemindert werde. Dies besagt, daß es

auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Wiederaufbau bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt. Der Wiederaufbau kann je nach Lage des Falles für den Gläubiger oder den Schuldner einen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs. 3 VHG bilden. Im vorliegenden Falle nimmt die Antragstellerin für sich in Anspruch, daß der Wiederaufbau des Gebäudes einen besonderen Grund abgibt, der in Verbindung mit den erlittenen Schäden ihr Verlangen nach Streichung der rückständigen Zinsen rechtfertigt. Nach dem zuvor Gesagten kann die Antragsgegnerin dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, daß bei der Prüfung nach § 3 Abs. 3 VHG alle ihr im Range nachgehenden Belastungen sowie alle anlässlich des Wiederaufbaues seitens der Antragstellerin eingegangenen neuen Verpflichtungen außer Betracht zu bleiben hätten und es nur auf die Summe der Mieteinnahmen abzüglich der notwendigen Bewirtschaftungskosten ankommen könne, vielmehr muß auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Antragstellerin im Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt werden. Die Antragsgegnerin hat nun selbst nicht in Zweifel gezogen, daß die Antragstellerin durch den Krieg und seine Folgen erhebliche Einbußen erlitten hat, und auch die Angaben der Antragstellerin über die Höhe der Wiederaufbaukosten und die Art ihrer Aufbringung nicht angegriffen. Aus diesem ganzen Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich, daß ihr möglicherweise die volle Zahlung der rückständigen Zinsen bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Es würde für sie eine ihr nicht zumutbare Härte bedeuten, wenn ihr angesichts der von ihr geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Antragsgegnerin insoweit nicht angegriffen hat, die Möglichkeit genommen würde, ihre Verpflichtung zur Entrichtung der rückständigen Zinsen durch das Gericht nachprüfen zu las-

sen. Nach alledem ist nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG für vorliegend erachtet hat. Es erübrigte sich nach dem Gesagten auch, auf die von dem Kammergericht angeführten Unterbilanzsummen und die von der Antragsgegnerin gegen sie erhobenen Einwendungen einzugehen, die im wesentlichen auf der rechtsirrtümlichen Ansicht beruhen, daß die Kosten des Wiederaufbaus und die Verpflichtungen der Antragstellerin gegenüber anderen Gläubigern außer Betracht zu bleiben hätten.

3. Das Kammergericht ist bei der Prüfung auf Grund des § 1 VHG zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Antragsgegnerin nach den Gewinnrückstellungen der Versicherten, nach ihren Reingewinnen und ihren Bilanzsummen für die Zeit von 1950 bis 1954 in einer günstigen Vermögenslage befinde. Die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin sieht das Kammergericht dagegen als äußerst ungünstig an. Es hat seiner Entscheidung den von der Antragstellerin vorgelegten Vermögensstatus für den 31. Dezember 1955 zugrunde gelegt, der eine Verschuldung in Höhe von 937 596,71 DM ausweist, und erwogen, daß, wenn man von dieser Verschuldung wegen der Hypothekengewinnabgabe wesentliche Abstriche mache, weil diese nach Bebauung zerstörter Grundstücke wegfallen und im übrigen wegen schlechter Ertragslage für die Vergangenheit ganz oder teilweise erlassen werden könne, dies doch nicht ausreichen würde, um zu Überschüssen der Antragstellerin zu gelangen, zumal da sich für sie die Umstellung der Hypothek der Bodenkreditbank in Ba. im Verhältnis 1 : 1 ungünstig auswirke.

Das Kammergericht hat ferner angenommen, daß die Antragstellerin auch aus den belasteten Grundstücken nicht zahlen könne, da in den Jahren von 1945 bis 1949

zwar ein Reinertrag von 3 593,34 DM erzielt worden sei, ihm aber für das Jahr 1950 ein Verlust von 30 086,01 DM gegenüberstehe, so daß sich für den ganzen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1950 ein Fehlertrag von 26 492,67 DM ergebe. Nach seiner Ansicht ändert sich hieran auch nichts, wenn die Instandsetzungskosten mit 27 742,74 DM zu hoch angesetzt sein sollten, da sie mit mindestens 30 % des Jahresmietertrages in Rechnung gestellt werden müßten und diese Berechnung nicht zu einem Überschuß aus der Bewirtschaftung der Grundstücke führen würde. Nach der Ansicht des Kammergerichts ergeben sich für die Jahre 1951 bis 1955 selbst dann keine Überschüsse, wenn man die Aufwendungen für die Bedienung der bisherigen Hypotheken und des zur Wiederherstellung der Gebäude aufgenommenen Kapitals als Ausgaben nicht berücksichtige; denn es ergäben sich dann für alle diese Jahre Verluste, die zwischen 17 790,- DM und 27 615,- DM lägen. Es hat weiter ausgeführt: selbst wenn man von diesen Verlusten erhebliche Abschläge mache, könne als Ergebnis keine Überschußlage in Frage kommen. Die Behauptung der Antragstellerin, daß Grundstücke durch den Wiederaufbau auf Jahre hinaus überbelastet seien, entspreche den Erfahrungen, die in Berlin mit dem Wiederaufbau von Grundstücken gemacht und von Sachkennern auf diesem Gebiete bestätigt worden seien. Die Grundstücke hätten vor dem Wiederaufbau einen Bodenwert von rund 45 000 DM gehabt, denen eine Altbelastung von 191 143,- DM gegenübergestanden habe. Sie seien unter diesen Umständen als nicht mehr beleihungsfähig angesehen worden. Die Erbengemeinschaft Sch[redacted] sei daher gezwungen gewesen, zur Durchführung des Wiederaufbaues andere, nicht der Antragstellerin gehörende Grundstücke mit 325 000 DM zu belasten. Darüber hinaus hätten Wechsel- und Bankkredite aufgenommen werden müssen, die noch in Höhe von 100 000 DM liefen. Die von der Antrag-

stellerin auf rund 720 000 DM bezifferten gesamten Kosten des Wiederaufbaus hätten in Höhe von 80 570 DM bisher nicht aufgebracht werden können, so daß er noch nicht habe abgeschlossen werden können. Eine Besserung der Ertragslage könne unter diesen Umständen erst eintreten, wenn die ebenfalls für den Wiederaufbau entgegengenommenen Mietvorauszahlungen von 46 800 DM von den Mietern abgewohnt und die kurzfristigen Kredite abgedeckt seien.

Das Kammergericht hat sich weiter dahin ausgesprochen, daß bei der geschilderten Lage der Beteiligten selbst dann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin wesentlich besser sein sollten, als sie sie geschildert habe, die Abwägung der widerstreitenden Interessen nur dazu führen könne, daß der Antragstellerin die Zahlung weiterer Zinsen über diejenigen hinaus, die seit dem 1. Januar 1951 entrichtet worden seien, nicht zuzumuten sei.

Weiter hat das Kammergericht in Betracht gezogen, ob etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter zu einem der Antragsgegnerin günstigen Ergebnis führen könnten. Es hat diese Frage verneint. Nach seiner Ansicht haben die Erben des verstorbenen persönlich haftenden Gesellschafters ihr Privatvermögen bereits in so erheblichem Umfang zur Finanzierung des Wiederaufbaues und damit zur Ermöglichung der Zahlung der Zinsen an die Antragsgegnerin ab 1951 herangezogen, daß deren Vermögen keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit nach § 1 VHG gebe und ihnen keine weitere Belastung oder gar Veräußerung des Vermögens zugemutet werden könne.

Nach der Auffassung des Kammergerichts sind auch

die Einkommensverhältnisse der Gesellschafter nicht so günstig, daß sie das Bild auf der Schuldnerseite ändern könnten.

Das Kammergericht hat aber zu Gunsten der Antragsgegnerin berücksichtigt, daß die Antragstellerin dem der Antragsgegnerin im Range nachgehenden, inzwischen durch Vergleich aus dem Verfahren ausgeschiedenen Berliner Pfandbriefamt auf eine Forderung von 1 377,50 DM vergleichsweise 400 DM gezahlt hat. Unter Berücksichtigung des besseren Ranges der Antragsgegnerin hat das Kammergericht der Antragstellerin zugemutet, daß sie an die Antragsgegnerin auf den Gesamtbetrag der Zinsrückstände einen in einem ähnlichen Verhältnis stehenden Betrag, und zwar 2 000 DM, zahlt.

Die Antragsgegnerin wirft dem Kammergericht vor, § 1 VHG verletzt zu haben. Sie meint, dieses habe verabsäumt, die in § 9 VHG geforderte Offenlegung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von der Antragstellerin und ihren Komplementären bzw. ihren Erben in ausreichendem Maße zu verlangen. Sie hält die Angaben der Antragstellerin über den Grundbesitz der Kommanditgesellschaft und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter für lückenhaft und auch die Ausführungen über die Einnahmen für völlig unzulänglich. Insbesondere vermißt die Antragsgegnerin die Angabe erheblicher Einnahmen des Dr. Alfred Sch[REDACTED] und des Walter Sch[REDACTED] in den Jahren 1954 und 1955, auf die sie aus entsprechenden Einnahmen im Jahre 1953 schließt und die sie auf je 50 000 bis 60 000 DM jährlich schätzt. Sie macht weiter geltend, daß die steuerliche Bewertung des Vermögens und des Einkommens im Vertragshilfeverfahren nicht maßgebend sei.

Weiter bemängelt die Antragsgegnerin die Ausführungen des Kammergerichts über ihre eigenen Vermögensverhältnisse. Sie meint, es komme nach § 1 VHG nicht schlechthin auf einen Vermögensvergleich, sondern auf die Abwägung der Lage und der Interessen beider Teile an. Nach ihrer Ansicht führt ein Vermögensvergleich, wenn Hypothekeninstitute als Gläubiger beteiligt sind, regelmäßig zu keinem brauchbaren Ergebnis, da diese ihrer Natur nach über erhebliche Vermögen verfügten. Die Antragsgegnerin weist ferner darauf hin, daß die Gewinnrückstellungen der Versicherten keine Geschäftsgewinne darstellten, sondern auf einem bei Abschluß des Versicherungsvertrages begründeten vertraglichen Anspruch der Versicherten beruhten. Sie macht weiter geltend, daß sich auch aus den ausgewiesenen Reingewinnen und den Bilanzsummen nicht ohne weiteres Schlüsse auf ihre wirtschaftliche Lage ziehen ließen und dies insbesondere nicht aus den wenigen von dem Kammergericht angeführten Zahlen möglich sei. Auf diese Zahlen kommt es nach Ansicht der Antragsgegnerin auch gar nicht an, da sie nur über zweckgebundene Vermögen verfüge, die entweder den Versicherten oder den Aktionären gehörten.

Auch diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Der Antragsgegnerin ist zuzugeben, daß § 1 VHG nicht schlechthin einen Vermögensvergleich fordert, ein solcher aber unter Umständen sachdienlich sein kann. Wie unten noch darzulegen sein wird, hat das Kammergericht auch nicht etwa einen solchen Vergleich angestellt, sondern seine Entscheidung auf Grund anderer Erwägungen getroffen. Hierbei hat es allerdings die wirtschaftliche Lage der Antragsgegnerin als günstig angesehen. Das ist nicht zu beanstanden; denn ihr ist durch Beschluß des

Kammergerichts vom 4. Februar 1956 aufgegeben worden, ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenzulegen und ihre Gewinne oder Verluste in den Jahren 1948 bis 1955 anzugeben, falls sie glaube, sich wegen ihrer wirtschaftlichen Lage auf § 3 Abs. 3 VHG berufen zu können. Die Antragsgegnerin hat in der Folgezeit nicht behauptet, daß ihre eigene wirtschaftliche Lage die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertige, und dementsprechend auch ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offengelegt. Damit hat sie zu erkennen gegeben, daß ihre wirtschaftliche Lage jedenfalls nicht ungünstig ist. Darauf kam es aber allein an. Selbst wenn das Kammergericht aus den von ihm angeführten Zahlen auf eine besonders gute wirtschaftliche Lage der Antragsgegnerin geschlossen haben sollte, würde das für die getroffene Entscheidung ohne Bedeutung sein, weil für sie die Feststellung genüge, daß der Antragstellerin keine bedürftige Gläubigerin gegenüberstehe. Daß diese Würdigung etwa unzutreffend sei oder sogar auf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts beruhe, will die Antragsgegnerin offenbar auch gar nicht geltend machen; denn das läßt sich ihrem Vorbringen nicht entnehmen, das allgemeiner Natur ist und aus dem sie selbst keine bestimmten Folgerungen zieht.

Das Kammergericht hat es entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch nicht an einer hinreichenden Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerin und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter fehlen lassen. Es hat der Antragstellerin in dieser Hinsicht durch Beschluß vom 4. Februar 1956 bestimmte Auflagen gemacht und diese durch Beschluß vom 11. Juli 1956 erweitert. Die Antragstellerin ist diesen Auflagen

im wesentlichen nachgekommen. Bezüglich der Einkommensteuerbescheide der persönlich haftenden Gesellschafter für die Jahre 1945 bis 1953 hat sie sich allerdings auf die Akten des Finanzamts bezogen, weil bei dem Landesfinanzamt ein Einspruchverfahren schwebte. Sie hat weiter vorgebracht, daß die Einkommensteuerveranlagung für die Jahre 1954 und 1955 noch nicht durchgeführt sei und diese Angabe durch ein Schreiben des Finanzamts belegt. Wenn die Antragstellerin danach auch die von dem Kammergericht geforderten steuerlichen Unterlagen nicht vollständig beigebracht hat, so war das Kammergericht doch nicht genötigt, auf der Beibringung dieser Unterlagen zu bestehen. Die Antragsgegnerin hat selbst geltend gemacht, daß der steuerlichen Bewertung des Einkommens und Vermögens in Vertragshilfesachen keine Bedeutung zukomme, weil sie kein zuverlässiges Bild der wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse biete. Der erkennende Senat hat in Übereinstimmung hiermit in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1956 (V ZB 61/55, WM 1956, 1545) ausgesprochen, daß im Vertragshilfeverfahren nicht die steuerliche Bewertung der Einnahmen maßgebend sei, da die tatsächlichen Einnahmen und das versteuerte Einkommen nicht identisch seien. Die Antragstellerin hat im übrigen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter durch die von ihr überreichten Gutachten des Wirtschaftsprüfers Dr. Brönner und des Steuerberaters Dr. Wirtz gemacht. Einer ins. einzelne gehenden Ermittlung der wirtschaftlichen Lage beider Teile bedurfte es zudem nicht. Die Antragsgegnerin hat selbst darauf hingewiesen, daß es zur Entscheidung auf Grund des § 1 VHG nicht auf einen Vermögensvergleich schlechthin ankomme, sondern die Lage und die Interessen beider Teile abzuwägen seien. So ist das Kammergericht auch verfahren. Es ist nach dem oben Gesagten zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß sich die Antragsgegnerin in einer günsti-

gen wirtschaftlichen Lage befindet. Dem hat das Kammergericht die erhebliche Überschuldung der Antragstellerin gegenübergestellt und dargelegt, daß diese auch aus den Grundstückseinkünften keine Zahlung leisten könne. Der Standpunkt der Antragsgegnerin, daß die Antragstellerin sehr wohl Überschüsse erzielt habe, beruht darauf, daß sie alle Zahlungsverpflichtungen der Antragstellerin die durch den Wiederaufbau des Gebäudes entstanden sind, unberücksichtigt läßt. Das ist aber nach dem oben Gesagten nicht anständig. Das Vorbringen der Antragsgegnerin ist danach nicht geeignet, die Feststellungen des Kammergerichts bezüglich der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin zu erschüttern, zumal da dieses der Darstellung der letzteren nicht ohne weiteres gefolgt ist, sondern in Rechnung gestellt hat, daß möglicherweise in dem einen oder dem anderen Punkte die finanziellen Auswirkungen nicht so ungünstig sein werden, wie die Antragstellerin es annimmt. Das Kammergericht hat letzterem indessen keine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil dies die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin jedenfalls nicht so sehr beeinflussen könne, daß es für die hier zu treffende Entscheidung Beachtung erheische. Diese Würdigung der Verhältnisse liegt auf tatsächlichem Gebiet und wird von der Antragsgegnerin insoweit nicht besonders angegriffen. Im übrigen entspricht es der Vorschrift des § 1 Abs. 1 VHG, daß das Kammergericht die von ihm festgestellten wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie deren widerstreitenden Interessen einander gegenübergestellt hat. Die nach § 1 VHG vorzunehmende Abwägung ist Sache des Tatrichters und eine Ermessensentscheidung, die lediglich daraufhin nachgeprüft werden kann, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, Verfahrensvoorschriften verletzt oder der Sachverhalt nicht vollstän-

aufgeklärt oder nicht erschöpfend gewürdigt ist. Nach den obigen Ausführungen ist der dem Kammergericht gemachte Vorwurf, seiner Ermittlungspflicht nicht hinreichend genügt zu haben, nicht berechtigt. Auch sonst ist eine Gesetzesverletzung nicht ersichtlich. Das Kammergericht hat berücksichtigt, daß es sich um eine Zinsschuld aus einer Zeit handelt, zu der die Grundstücke noch keinen nennenswerten Ertrag brachten, die Antragsgegnerin nicht dringend auf die Nachzahlung dieses Zinsrückstands angewiesen ist und seit dem 1. Januar 1951 fortlaufend die ihr zustehenden Zinsen erhalten hat, dies aber nur dadurch möglich geworden ist, daß die Antragstellerin die Gebäude wieder aufgebaut hat und zu diesem Zwecke beträchtliche neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, die gerade zu ihrer gegenwärtigen schwierigen Lage geführt haben. Das Kammergericht hat damit den hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten vollauf Rechnung getragen und der Antragsgegnerin sogar 2 000 DM zugesprochen, obwohl seiner Ansicht nach der Antragstellerin über die laufenden Zinsschulden hinaus weitere Zinszahlungen nicht zuzumuten sind. Danach läßt diese Ermessensentscheidung keine Gesetzesverletzung erkennen.

Das Kammergericht hat schließlich auch nicht verkannt, daß, wenn der Vertragshilfeantrag von einer Kommanditgesellschaft gestellt wird, auch die Verhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter zu prüfen und zu beachten sind. Die Antragsgegnerin rügt insoweit, daß das Kammergericht nicht geprüft habe, ob nicht die persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Alfred Sch[redacted] und Walter Sch[redacted] in den Jahren 1954 und 1955 Einkünfte von 50 000 bis 60 000 DM gehabt haben. Diese Rüge entbehrt der Berechtigung. Abgesehen davon, daß die Antragsgegnerin hinsichtlich dieser Einkommen nur einer Ver-

mutung Ausdruck gibt, hat das Kammergericht das Einkommen dieser beiden Gesellschafter in den Jahren 1954 und 1955 sehr wohl geprüft. Es ist dabei dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Brönner gefolgt, nach dem Dr. Alfred Sch[REDACTED] in den Jahren 1954 und 1955 Einkünfte von rund 8 000 und 6 400 DM und Walter Sch[REDACTED] solche von 46 000 bzw. 41 000 DM gehabt hat, die Einnahmen des letzteren aber durch Verluste aufgezehrt sind. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht unter diesen Umständen den Mutmaßungen der Antragsgegnerin nicht nachgegangen ist. Es steht im übrigen dahin, ob das Kammergericht, wenn sich die Behauptungen der Antragsgegnerin als richtig erwiesen hätten, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre; denn nach der Ansicht des Kammergerichts haben die Erben des Alfred Sch[REDACTED] sen. ihr Privatvermögen durch die Belastung ihrer Grundstücke mit 325 000 DM bereits in so erheblichem Umfang zur Finanzierung des Wiederaufbaus und damit zur Ermöglichung der Zinszahlung an die Antragsgegnerin zu 1) ab Januar 1951 herangezogen, daß ihnen eine weitere Belastung nicht zugemutet werden könne. Angesichts dessen, daß die beiden genannten Gesellschafter gerade auch für die nach der Währungsreform eingegangenen neuen Verpflichtungen persönlich haften, dürfte das Kammergericht selbst bei Richtigkeit der Darstellung der Antragsgegnerin kaum zu einem ihr günstigeren Ergebnis gelangt sein.

4. Nach alledem erwies sich die sofortige weitere Beschwerde als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten und den Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde beruht auf den §§ 19 Abs. 1 und 7, 20 VHG, § 123 KostO (in der bis zum

30.9.57 in Kraft gewesenen Fassung; Art. XI § 3 Abs. 2
des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtli-
cher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I, 935).

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Augustin

Dr. Oechler

Dr. Piepenbrock